

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die **Lieferung von elektrischer Energie der Energie Steiermark Kunden GmbH**, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10

Stand 15.03.2022

Energie Steiermark Kunden GmbH (im Folgenden kurz Energie Steiermark genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Energie“ für elektrische Energie verwendet wird und dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ für alle Geschlechter steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in den E-Kunden-Centern der Energie Steiermark zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.e-steiermark.com/downloads abgerufen werden. Energie Steiermark übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Energie regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Energie zwischen dem Kunden und Energie Steiermark.

Als Kunde(n) gelten:

- a) Haushaltskunden. Das sind Verbraucher im Sinne des § 1 Z 2 KSchG, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein.
- b) Kleinunternehmen gem. § 7 Z 33 EWOG 2010. Das sind Unternehmen iSd § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Millionen Euro haben.

1.2. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, welcher Energie Steiermark angehört.

1.3. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in die Regelzone/in dem Marktgebiet, in der/dem die Kundenanlage liegt.

1.4. Energie Steiermark liefert dem Kunden Energie ausschließlich für seine eigenen Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

2. Vertragsabschluss / Rücktrittsrechte

2.1. Mit Abschluss des Energieliefervertrags wird die Belieferung des Kunden mit Energie für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch Energie Steiermark vereinbart. Energie Steiermark wird vertragsgemäß die Einspeisung von Energie in den jeweiligen Zeiträumen in das System veranlassen. Der Kunde verpflichtet sich, die gesamte Energie für sämtliche im Vertrag angeführte Zählpunkte während der Laufzeit des Vertrags ausschließlich durch Energie Steiermark zu decken. Die Vertragsmindestlaufzeit beträgt, sofern keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht, ein Jahr.

2.2. Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt infolge eines Antrags des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars (Energieliefervertrag) oder elektronisch über die Website der Energie Steiermark. Energie Steiermark ist zur Ablehnung ohne Angabe von Gründen binnen 2 Wochen nach Einlangen des Antrags berechtigt, anderenfalls kommt der Vertrag mit dem Tag des Einlangens bei Energie Steiermark zustande.

2.3. Bei vorzeitiger, nicht von Energie Steiermark zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses (z. B. höhere Gewalt oder Anwendungsfälle des Punktes 5. oder vorzeitige Beendigung des befristeten Vertrags durch den Kunden) werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet, falls dies bei Abschluss des Energieliefervertrags ausdrücklich vereinbart wurde.

2.4. Vertragserklärungen der Energie Steiermark bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG der Schriftform. Die Unterschrift

kann entfallen, wenn sie elektronisch ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Energie Steiermark kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels des Energieanbieters, soweit diese durch einen Kunden ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.

2.5. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von Energie Steiermark für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von Energie Steiermark auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Antrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist Energie Steiermark den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt Energie Steiermark die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhalten hat. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher Energie Steiermark mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat Energie Steiermark dem Verbraucher alle Zahlungen, die Energie Steiermark vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Energie Steiermark eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Energie Steiermark dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde nach Aufforderung der Energie Steiermark ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie, im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie, entspricht.

3. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung der Energie Steiermark besteht nicht,

- 3.1. wenn Energie Steiermark an der Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, gehindert ist,
- 3.2. soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden,
- 3.3. falls die Lieferung aus den Gründen des Punktes 5. dieser AGB ausgesetzt worden ist.

In allen oben genannten Fällen ruht die Verpflichtung der Energie Steiermark zur Energielieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

4. Beginn und Voraussetzungen für die Energielieferung

- 4.1. Der Beginn der Energielieferung durch Energie Steiermark erfolgt bei einem Lieferantenwechsel nach Durchführung des Wechselprozesses. Der Kunde hat die entsprechenden Kündigungsfristen und -termine bei seinem bisherigen Lieferanten zu beachten. Im Falle einer Neuanmeldung erfolgt der Beginn der Energielieferung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung.
- 4.2. Die Belieferung durch Energie Steiermark setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Energieliefervertrag steht daher unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzugangs (sollte z. B. der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist Energie Steiermark bis zur Gewährung des Netzzugangs von ihrer Lieferverpflichtung befreit).

5. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund sowie Aussetzung der Lieferung

- 5.1. Energie Steiermark ist berechtigt, den Energieliefervertrag fristlos aufzulösen und die Energielieferung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Energieliefervertrags oder den AGB gröblich zuwiderhandelt. Als gröbliche Zuwiderhandlungen gelten insbesondere
 - 5.1.1. die unbefugte Entnahme oder Verwendung von Energie,
 - 5.1.2. die Nichtzahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrags sowie Verweigerung verlangter Vorauszahlungen oder Sicherheiten trotz Bestehens der Voraussetzungen des Punktes 12.
- 5.2. Energie Steiermark ist zur Aussetzung der Lieferung – allenfalls auch nach Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs – berechtigt, wenn
 - 5.2.1. die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden vorgenommen wird,
 - 5.2.2. dem Netzbetreiber der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrags nicht ermöglicht wird.
- 5.3. Die Energie Steiermark ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, vor Vertragsauflösung verpflichtet, zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Die zweite Mahnung hat unter Androhung der Vertragsauflösung auch eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 5.4. Energie Steiermark kann den Energieliefervertrag auch fristlos auflösen und die Energielieferung fristlos einstellen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden abgewiesen wird.
- 5.5. Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und wird das Unternehmen des Kunden fortgeführt, ist Energie Steiermark berechtigt, auch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Energieliefervertrag unter Einhaltung des § 25 a IO aus wichtigem Grund aufzulösen und die Energielieferung einzustellen.

6. Vertragsstrafe

- 6.1. Energie Steiermark ist berechtigt, bei Umgehung oder Manipulation der Messeinrichtungen eine Vertragsstrafe zu verlangen.

- 6.2. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 50 % erhöht. Dabei wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von elektrischer Energie

- a) die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend seinem täglichen Durchschnittsverbrauch während der letzten 2 vollen Kalendermonate vor Beginn des unbefugten Bezugs benützt hat oder – sofern dieser Wert gemäß lit a) nicht feststellbar ist –
- b) die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung, entsprechend seinem täglichen Durchschnittsverbrauch während der letzten 2 vollen Kalendermonate vor Beginn des unbefugten Bezugs, beansprucht hat.

Die Vertragsstrafe errechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme. Kann diese nicht ermittelt werden, wird die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet. Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht des § 1336 Abs 2 ABGB.

7. Messung / Berechnungsfehler

Die Messung der Energieentnahme des Kunden führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Energieliefervertrags und die Basis der Rechnung dar.

8. Preise, Preisänderungen

- 8.1. Es gelten die jeweils vereinbarten Preise (Grundpauschale, Energiepreis). Dabei gelten die vom Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bekannt gegebenen Umstände und die tatsächlichen Verhältnisse (z. B. Ausmaß des Energiebezugs, Energieeigenerzeugung, Energiespeicherung, Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmemechanistik) als fix vereinbart und werden von Energie Steiermark der Preisbemessung zugrunde gelegt. Der Kunde hat gegenüber Energie Steiermark bei Vertragsabschluss alle für die Bemessung des Preises notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen und über beabsichtigte und/oder vorgenommene wesentliche Änderungen der zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs zu informieren.
- 8.2. Änderungen der Preise (Grundpauschale, Energiepreise) von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen erfolgen gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 2a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, sohin im Falle des Eintritts oder Wegfalls von maßgeblichen Umständen, beispielsweise Neueinführung, Veränderung oder Entfall mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängender Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen sowie veränderter Kosten der Energieerzeugung und Energiebeschaffung. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltensenkung zu erfolgen.
- 8.3. Verbraucher und Kleinunternehmer werden über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise mindestens einen Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen schriftlich informiert. Verbraucher und Kleinunternehmer sind aus Anlass einer Änderung der Preise gem. Punkt 8.2. berechtigt, die Kündigung des Vertrags binnen 4 Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer Kündigung aus Anlass einer Änderung der Preise endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von 3 Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird.

9. Abrechnung, Verwendung von Viertelstundenwerten

- 9.1. Die von Energie Steiermark bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird im Vorhinein in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie wird der Kunde Energie Steiermark bevollmächtigen, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten.
- 9.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

- 9.3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben schriftlich oder formfrei elektronisch innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn, die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Der Kunde ist auf die Einspruchsmöglichkeit sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Rechnungslegung besonders hinzuweisen.
- 9.4. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; Energie Steiermark ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut jenem Preisblatt, welches dem Energieliefervertrag angeschlossen ist, für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen.
- 9.5. Der Kunde erklärt sich durch Beitritt zu den Online-Services der Energie Steiermark zum Erhalt von Online-Rechnungen auf die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder durch Bereitstellung im Kundenserviceportal einverstanden.
- 9.6. Es wird gemäß § 84a Abs. 3 ElWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrags, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne der § 81a Abs. 1 und § 81b Abs. 1 ElWOG verwendet werden.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1. Der Energierechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Spesen für Rückbuchungen und sonstige vom Kunden verschuldete Spesen und Bankgebühren hat der Kunde zu tragen. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Der Kunde hat monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge zu leisten.
- 10.2. Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, ist Energie Steiermark berechtigt, für alle sich aufgrund dieses Vertrags seitens des Kunden gegenüber Energie Steiermark ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a., wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, zu verrechnen. Wird der Basiszinssatz von der Österreichischen Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, so gilt der ihn ersetzende Satz der Europäischen Zentralbank. Gegenüber Unternehmen kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.
- 10.3. Energie Steiermark ist berechtigt, bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden diesem für jede Mahnung einen Kostenersatz gemäß dem Preisblatt, welches dem Energieliefervertrag mit dem Kunden angeschlossen ist, zu verrechnen, soweit dieser Betrag in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Weiters hat der Kunde bei dem vom Kunden verschuldeten Zahlungsverzug die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach Energie Steiermark bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von Euro 40,-) zu fordern.
- 10.4. Energie Steiermark ist berechtigt, Kosten der Verbuchung von durch den Kunden unvollständig übermittelten Telexbankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen in Form eines Pauschalbetrags gemäß dem Preisblatt, welches dem Energieliefervertrag mit dem Kunden angeschlossen ist, für Mehrkosten (von maximal Euro 5,-) in Rechnung zu stellen. Zudem ist Energie Steiermark berechtigt, Kosten für Rechnungsduplikate und zusätzlich zur Jahresabrechnung angeforderte Rechnungen gemäß dem Preisblatt, welches dem Energieliefervertrag mit dem Kunden angeschlossen ist, zu verrechnen.
- 10.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen gegenüber Energie Steiermark aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Energie Steiermark und in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und die Gegenansprüche entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

- 10.6. Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern wird gem. § 82 Abs. 2a ElWOG für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten eingeräumt. Die Regulierungsbehörde kann nähere Modalitäten der Ratenzahlung durch Verordnung festlegen.

11. Teilzahlungsbeträge

- 11.1. Die Teilzahlungsbeträge werden auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilzahlungsbeträge auf Basis des voraussichtlichen nächsten Jahresrechnungsbetrags (Verbrauchsbasis gem. § 81 Abs. 5 ElWOG). Die der Teilzahlungsbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der/den ersten Teilzahlungsbetragsvorschreibung(en) erfolgen.
- 11.2. Ändern sich die Preise (siehe Punkt 8.), so hat Energie Steiermark das Recht, die folgenden Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.
- 11.3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilzahlungsbeträge geleistet wurden, so wird Energie Steiermark den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung gemäß Punkt 9. erstatten oder aber mit dem nächsten Teilzahlungsbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird Energie Steiermark zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

12. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

- 12.1. Energie Steiermark ist berechtigt, eine Vorauszahlung in zweifacher Höhe des aktuellen Teilzahlungsbetrags vom Kunden zu verlangen, wenn
- eine offene Forderung der Energie Steiermark gegenüber dem Kunden in Höhe von zumindest einem Teilzahlungsbetrag (Punkt 11.1.) trotz Fälligkeit nicht beglichen wird und der Kunde kein Zurückbehaltungsrecht bei gleichzeitiger Erhebung inhaltlicher Einwendungen gegen die Forderung geltend macht.
 - ein Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde oder wenn ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde.
- 12.2. Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – nach dem voraussichtlichen nächsten Jahresrechnungsbetrag (Verbrauchsbasis gem. § 81 Abs. 5 ElWOG). Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (OeNB) verzinst. Ist der Basiszinssatz der OeNB negativ, dann wird er für Zwecke dieser Verzinsung mit null angesetzt.
- 12.3. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug geringer ist, so ist dies von Energie Steiermark entsprechend aliquot im Ausmaß des geringeren Bezugs bei Bemessung der Höhe der Vorauszahlung zu berücksichtigen.
- 12.4. Energie Steiermark kann die Vorauszahlung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen heranziehen, sich somit aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- 12.5. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punktes 16.

13. Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Energieliefervertrag kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen per Brief, Fax, E-Mail oder formfrei elektronisch gekündigt werden, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung durch den Kunden zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder formfrei elektronisch, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt sind, möglich.
- 13.2. Energie Steiermark kann den Vertrag – ungeachtet der Bestimmungen von Punkt 8. und 17. – unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen (sofern Bindungsfristen vertraglich vereinbart sind, zum Ende des ersten Vertragsjahres) schriftlich oder per Fax oder, sofern eine

aufrechte Zustimmung des Kunden besteht, per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse kündigen.

- 13.3. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt sind.
- 13.4. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann Energie Steiermark den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

14. Haftung

Die Energie Steiermark und deren zurechenbare Personen haften für kausal durch sie leicht fahrlässig verursachte direkte positive Schäden (exklusive Personenschäden) limitiert mit einem Maximalwert von Euro 1.500,-. Festgehalten wird, dass Netzbetreiber niemals Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners sind.

15. Wechsel in der Person des Kunden und Rechtsnachfolge

- 15.1. Beabsichtigt auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags einzutreten, ist dafür die Zustimmung von Energie Steiermark erforderlich.
- 15.2. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist nur durch die Beendigung des Energielieferungsvertrags und den Abschluss eines neuen Energielieferungsvertrags zwischen dem neuen Kunden und Energie Steiermark möglich. Ungeachtet dessen haftet der bisherige Kunde für alle Verbindlichkeiten, die im Zeitraum bis zur Beendigung des Vertrags entstanden sind, unabhängig vom tatsächlichen Energiebezieher.
- 15.3. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder Energie Steiermark nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 15.4. Eine wie auch immer geartete Rechtsnachfolge aufseiten der Energie Steiermark bzw. aufseiten des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Energielieferungsvertrags zur Folge; dieser bleibt inhaltlich aufrecht.

16. Grundversorgung

- 16.1. Energie Steiermark wird jene Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen gem. § 7 Z 33 ElWOG 2010 zum Tarif für die Grundversorgung mit Energie beliefern, die sich ihr gegenüber darauf berufen. Netzbetreiber sind, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Diese AGB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen.
- 16.2. Der Tarif für die Grundversorgung ist unter www.e-steiermark.com abrufbar und wird dem Kunden, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt wird.
- 16.3. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nur so weit, als dies nach dem jeweiligen Landesgesetz vorgesehen ist, jedoch jedenfalls nicht
- a) sofern dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird oder
 - b) soweit und solange Energie Steiermark an der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder zumutbar ist, gehindert ist.
- 16.4. Energie Steiermark ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in der Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrags zu verlangen. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Zum jeweiligen Basiszinssatz der OeNB verzinst. Ist der Basiszinssatz der OeNB negativ, dann wird er für Zwecke dieser Verzinsung mit null angesetzt.

- 16.5. Energie Steiermark ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 5. durch Kündigung zu beenden. Punkt 5.3. stellt keinen wichtigen Grund dar. Ein wichtiger Grund liegt für die Belieferung mit elektrischer Energie insbesondere vor, wenn ein Energiehändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen, es sei denn, die Landesausführungsgesetze sehen diese Möglichkeit nicht vor. Davon unberührt bleibt das Recht der Energie Steiermark, ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zur Grundversorgung für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie z. B. Missachtung mehrmaliger Zahlungsaufforderungen unter Einhaltung des qualifizierten Mahnprozesses gem. § 82 Abs. 3 ElWOG 2010, so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.

17. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Energie

Energie Steiermark ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Änderungen der Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte werden dem Kunden gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Kunde darauf hingewiesen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer Kündigung aus Anlass der Änderungen der Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von 3 Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird.

18. Sonstige Bestimmungen

- 18.1. Der Kunde hat der Energie Steiermark Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse (bei Online-Rechnung) und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche – mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der Energie Steiermark als dem Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse, Kundenserviceportal) einlangen.
- 18.2. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden betreffend Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen der Schriftform (Brief, Fax, E-Mail) bzw. können formfrei elektronisch abgegeben werden. Erklärungen der Energie Steiermark werden auch dann wirksam, wenn diese mündlich gegenüber dem Kunden abgegeben werden.
- 18.3. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz abgenommenen Energie richtet sich nach der vom – für die Anlage des Kunden verantwortlichen – örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.
- 18.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ungültig oder undurchsetzbar werden, z. B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren, die ungültigen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen.
- 18.5. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK). Für Kleinunternehmen wird als Gerichtsstand ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.
- 18.6. Anfragen und Beschwerden von Kunden können schriftlich, elektronisch unter www.e-steiermark.com oder service@e-steiermark.com, telefonisch unter 0800 / 73 53 28 oder persönlich in den E-Kunden-Centern der Energie Steiermark entgegengenommen werden. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde als auch Energie Steiermark Streit- oder Beschwerdefälle der E-Control unter www.e-control.at vorlegen.
- 18.7. Für Kleinunternehmen gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen und Preise streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren.